

**W i e n e r   L a n d t a g**

---

Beilage Nr. 17 A/1985

Antrag des Ausschusses für Personal, Rechtsangelegenheiten und  
Konsumentenschutz vom 27. Mai 1987, Z. 130

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr. 17 enthaltene Entwurf des Gesetzes über die  
Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener Statistikgesetz)  
wird mit den folgenden Änderungen zum Beschuß erhoben:

- 1. Der Konsumentenschutz wird als eine der Hauptaufgaben der Statistik in Wien definiert.
- 2. Das Institut für Statistik und Wirtschaftsinformatik wird als ein eigenständiges Institut der Stadt Wien gegründet.
- 3. Die Finanzierung des Instituts für Statistik und Wirtschaftsinformatik wird aus dem Haushalt der Stadt Wien finanziert.

1. Im § 1 Abs. 2 ist als zweiter Satz anzufügen:

"Ihr Zweck ist die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Maßnahmen im Wirkungsbereich der Stadt Wien."

2. Im § 1 Abs. 3 ist als letztes Wort "(Summandaten)" einzufügen.

3. § 2 hat zu lauten:

"(1) Die Ermittlung von Daten kann erfolgen durch

1. statistische Erhebungen,
2. Anforderung von Daten,
3. Zusammenarbeit mit Institutionen, die Statistik betreiben, sowie mit dem Bund und den Ländern.

(2) Statistische Erhebungen sind nur dann durchzuführen, wenn die Daten nicht auf andere Weise ermittelt werden können.

(3) Die Ermittlung von Daten hat unter möglichster Bedachtnahme auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen zu erfolgen."

4. § 4 hat zu lauten:

"4. Die Erhebungsverordnung hat zu enthalten

1. den Erhebungsgegenstand laut Anlage zu diesem Gesetz sowie die darauf abgestimmten Erhebungsmerkmale,
2. den Zweck der Erhebung,
3. die Art und Methode der Erhebung,
4. den räumlichen und zeitlichen Bereich der Erhebung,
5. die Form der Mitwirkung des betroffenen Personenkreises."

5. § 6 Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:

"(2) Im Falle behaupteter Unzumutbarkeit hat der Magistrat mit Bescheid über das Ausmaß der Verpflichtung zu befinden.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind unter weitestgehender Schonung der Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen vorzunehmen.

Nach Beendigung der Erhebungstätigkeit ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Ist dies nicht möglich, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Für Schäden, welche am Vermögen des Betroffenen im Zusammenhang mit der Anbringung von Zähl- und Meßgeräten eingetreten sind und unvermeidlich waren, hat die Erhebungsverordnung Richtlinien für die angemessene Entschädigung vorzusehen."

6. Im § 7 Abs. 1 ist statt "bedeutsamen Aufzeichnungen" "notwendigen Aufzeichnungen" zu setzen.

7. Im § 7 Abs. 2 ist als zweiter Satz einzufügen:

"Die Ankündigung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen."

8. § 9 hat samt Überschrift zu lauten:

#### "Anforderung von Daten"

(1) Bereits in aggregierter Form vorliegende Daten oder andernfalls Einzeldaten sind für statistische Zwecke nach Maßgabe der Erhebungsgegenstände laut Anlage zu diesem Gesetz dem Magistrat über begründetes Verlangen zu übermitteln.

(2) Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an den Magistrat ist durch Bescheid oder durch Verordnung unter Angabe des Übermittlungszweckes und der Datenarten zu verfügen, wobei gleichzeitig eine angemessene Vergütung festzusetzen ist."

9. § 10 hat zu lauten:

"§ 10. Um Doppelershebungen zu vermeiden, hat der Magistrat nach Möglichkeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit dem Bund und mit anderen Bundesländern, zusammenzuarbeiten. Über diese Zusammenarbeit sind vertragliche Vereinbarungen abzuschließen."

10. Im § 11 Abs. 1 ist das Wort "letztlich" zu streichen und haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Daten sind in der Art zu anonymisieren, daß kein Rückschluß auf einzelne Personen, Ereignisse, Tatbestände, Vorgänge oder konkrete Geschäftsbeziehungen möglich ist. Hierauf hat nachweislich die sofortige Löschung oder sonstige Vernichtung der Einzeldatenbelege zu erfolgen.

(3) Ausnahmsweise ist eine Aufbewahrung von nicht anonymisierten Einzeldaten zulässig, wenn sie für spätere statistische Zwecke notwendig ist. Die Dauer der Aufbewahrung dieser Daten ist im vorhinein festzulegen, darüber hinaus ist jede Auswertung der Daten zu protokollieren."

11. § 12 hat zu lauten:

"§ 12. (1) Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen sind vom Magistrat zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichungen von Daten haben in der Art zu erfolgen, daß kein Rückschluß auf einzelne Personen, Ereignisse, Tatbestände, Vorgänge oder konkrete Geschäftsbeziehungen möglich ist. Weiters haben die Erhebungsergebnisse eine allgemein verständliche Erläuterung der wichtigsten Aussagen zu enthalten."

12. § 13 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Dieser ist vor Erlassung einer Verordnung nach §§ 3 Abs. 4 und 9 Abs. 2 jedenfalls anzuhören."

13. Im § 13 Abs. 2 ist als Z 7 einzufügen "7. des Vereines für Konsumenteninformation." Die bisherige Z 7 erhält die Ziffernbezeichnung "8."

14. § 13 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Die Anzahl der Mitglieder des statistischen Beirates darf 15 nicht übersteigen.

(4) Der Bürgermeister bestellt die Mitglieder des statistischen Beirates auf die Dauer von höchstens fünf Jahren."

Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".

15. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die aus statistischen Erhebungen und Anforderungen gewonnenen Einzeldaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden."

16. § 15 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

"3. den Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen eine vorher angekündigte Erhebung im Betrieb erschwert oder unmöglich macht (§ 7),"

17. Dem § 15 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Durch die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 erzielte Gewinne unterliegen dem Verfall."

18. § 17 hat zu lauten:

"§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft."

19. Das Gesetz erhält folgende Anlagen:

"Anlage"

zu §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1

**Erhebungsgegenstände**

**Erhebungsgegenstände sind:**

A) der Stand, die Entwicklung und die Bedürfnisse der Bevölkerung bzw. der Haushalte

B) die Grundlagen, der Stand und die Entwicklung

1. aller Bereiche der Wirtschaft,
2. des Verkehrs und des Kraftfahrwesens,
3. der öffentlichen Verwaltung,
4. der baulichen Maßnahmen sowie der davon betroffenen Baulichkeiten und ihres Widmungszweckes,
5. der Liegenschaften,
6. der infrastrukturellen Versorgung und Entsorgung,
7. der Umweltbedingungen und des Umweltschutzes,
8. des Naturschutzes,
9. der Sport- und Freizeiteinrichtungen,
10. des Bildungswesens, der Wissenschaft und der Forschung,
11. der kulturellen Einrichtungen und Tätigkeiten,
12. der sozialen Einrichtungen und Tätigkeiten,
13. des Krankenanstaltswesens und des Gesundheitswesens,
14. des Verbrauchs und der Bevorratung von Energie, Rohstoffen und sonstigen Bedarfsgütern,
15. des Denkmalschutzes und des Ortsbildschutzes,
16. des Brandschutzes, des Katastrophenhilfsdienstes und des Zivilschutzes.